

SCHUTZPLAN

NATUR- UND KULTUROBJEKTE

1 : 5000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE:

VOM 13. Mai 2008

BIS 02. Juni 2008

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN:

AM 20. Oktober 2008

DER GEMEINDEAMMANN:

DER GEMEINDESCHREIBER:

VOM DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT GENEHMIGT MIT:

ENTSCHEID NR. 44 AM 18.05.2009 KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

ENTSCHEID NR. 44

AM 18.05.2009

Legende

Allgemeinverbindlicher Inhalt

Naturobjekte

-  Baumgruppe, Einzelbaum
- Hecke, Feldgehölz
-  Pioniervegetation

Kulturobjekte

- Gebäude

Informationsinhalt

- 10 Objektnummern
- Bauzonen gemäss Zonenplan
 - Naturschutzzonen gemäss Zonenplan
 - Gewässer
 - Forstzone

Geschützte Kulturobjekte

- 1 Geschützte Bauten umfassen Baulen, Bauten und zugehörige Anlagen, die erbaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich von besonderer Bedeutung sind.
- 2 Geschützte Kulturbauobjekte sind zu pflegen und erhalten in ihrer ursprünglichen Erscheinung. In ihrer inneren Substanz sowie mit der zugehörigen Umgebung zu gestalten. Der Abbuch dieser Objekte oder eine Zerstörung derer schutzwürdigen Teile ist untersagt. Die konkreten Schutzmaßnahmen werden auf Verlangen des Bauherrn im Rahmen einer oder mehrerer Schutzpläne festzulegen. Bauverfügungen verordnen festgelegt der Gemeinderat zieht dafür ausgewiesene Fachleute ab.
- 3 Die geschützten Kulturbauobjekte sind in einem grundlegenden verbindlichen Schutzplan gemäss § 10 NHG bezeichnet.
- 4 Bauten und Anlagen in der Umgebung von geschützten Kulturbauobjekten sind besonders sorgfältig zu gestalten und so einzurichten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Geschützte Naturobjekte

2. Geschützte Naturobjekte umfassen namentlich Einzelbäume, Gehölzgruppen, Hecken und Bechgehölze, die für das Landschafts- und Siedlungsbild oder aus ökologischen Gründen besonders wertvoll sind. Diese sind zu erhalten und feuchtergepflegt zu pflegen.
3. Über den üblichen Unterhalt hinausreichende Eingriffe sind gemäss § 7 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat bewilligungs- oder anzeigepflichtig.
4. Geschützte Naturobjekte dürfen nur beseitigt werden, wenn sie wegen Überalterung oder Krankheit nicht mehr gerettet werden können und die Ersatzpflanzen- und -zahlungen sichergestellt ist.
5. Geschützte Naturobjekte sind in einem grundeigentümerverbindlichen Schutzplan gemäss § 10 NHG bezeichnet.

Beiträge

- 1 Der Gemeinderat kann Beiträge an Pflege und Unterhalt von Naturobjekten sowie Wiederherstellung und Erneuerung von Kulturobjekten gewähren.
- 2 Massgebend für die Beitragsbemessung ist das rechtsgültige Beitragsreglement.

Plan-Nr.: P-10-0014/04					
Änderungsgest.	Format	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolle	Datum
	90 x 105	St/Eh	Sp		02.10.2003
b		St	Sp		31.08.2004
c		Na	Rb		12.04.2007
d		Wl	Rb		08.05.2008